

**Sperrfrist für alle Medien**

Veröffentlichung erst nach der Medienkonferenz zur Gemeinderatssitzung

**Botschaft an den Gemeinderat****Teilrevision der Richtlinien des Gemeinderates über die Tätigkeit der Finanz- und Rechnungsprüfungskommission sowie seiner Revisionsgruppe und der externen Revisionsstelle**

Sehr geehrter Herr Präsident  
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit dieser Botschaft beantragt das Büro des Gemeinderates eine Teilrevision der Richtlinien des Gemeinderates über die Tätigkeit der Finanz- und Rechnungsprüfungskommission (FRK) sowie seiner Revisionsgruppe und der externen Revisionsstelle. Mit der Teilrevision soll die bereits heute tätige Revisionsgruppe und deren Aufgaben in der Richtlinie verankert werden.

**1. Ausgangslage**

Am 21. Oktober 2004 genehmigte der Gemeinderat die Richtlinien des Gemeinderates über die Tätigkeit der FRK und der externen Revisionsstelle und setzte sie per sofort in Kraft (Beilage 1). In der Richtlinie werden insbesondere die Aufgaben und Pflichten der FRK sowie der Revisionsstelle geregelt.

Im Zusammenhang mit den Arbeiten für die Totalrevision der Gemeindeordnung hat sich die Spezialkommission Gemeindeordnung auch mit Fragen rund um die Rechnungsprüfungskommission und der Revision befasst. Unter anderem wurde festgestellt, dass für die bereits heute tätige Revisionsgruppe, welche aus Mitgliedern der FRK gewählt wird, keine gesetzliche Grundlage besteht sowie die Aufgaben und Pflichten nirgends geregelt sind.

Die FRK hat am 17. September 2015 auf Antrag von Gemeinderat Thomas Dufner, Präsident der FRK, einstimmig einer Teilrevision der Richtlinien zugestimmt (Beilagen 2 und 3).

## **2. Teilrevision der Richtlinien**

Die Richtlinien wurden im Wesentlichen mit der Verankerung der Revisionsgruppe und deren Aufgaben und Pflichten ergänzt. Zudem wurden einige redaktionelle Änderungen vorgenommen und Gesetzesartikel aus dem übergeordneten Recht aktualisiert (Beilage 4).

### **2.1 Änderungen in den Richtlinien**

#### **a) Titel**

Die Revisionsgruppe wird im Richtlinien-Namen ebenfalls erwähnt.

#### **b) Artikel 1 Auftrag**

Redaktionelle Änderung. Die Verordnung über das Rechnungswesen der Gemeinden wurde im 2013 geändert.

#### **c) Artikel 2 Revisionsgruppe, Prüfungspflichten**

Hier wird die bereits heute tätige Revisionsgruppe verankert. Zudem werden die Prüfungspflichten festgelegt.

#### **d) Artikel 3 Berichterstattung**

Festlegung Berichterstattung Revisionsgruppe an FRK sowie FRK an Gemeinderat.

#### **e) Artikel 4 Auftrag**

Die Revisionsstelle spricht Prüfungsschwerpunkte neu mit der Revisionsgruppe ab.

#### **f) Artikel 4<sup>bis</sup> Prüfungsgebiet**

Festlegung Prüfungsgebiet für die Revisionsgruppe. Geprüft werden die Buchhaltung und die Jahresrechnung des allgemeinen Gemeindehaushaltes, inklusive der Technischen Betriebe.

#### **g) Berichterstattung**

Festlegung Ablauf Berichterstattung.

**h) Aufhebung, Inkraftsetzung**

Die teilrevidierten Richtlinien treten nach der Genehmigung durch den Gemeinderat per sofort in Kraft.

**3. Zusammenfassung**

Die Revisionsgruppe der FRK ist bereits seit einigen Jahren tätig. Mit der Teilrevision der Richtlinien wird die Arbeit der Revisionsgruppe rechtlich verankert. Zudem werden die Aufgaben und Pflichten sowie die Berichterstattung festgelegt.

**Sehr geehrter Herr Präsident**

**Sehr geehrte Damen und Herren**

**Das Büro des Gemeinderates beantragt Ihnen, der Teilrevision der Richtlinien des Gemeinderates über die Tätigkeit der Finanz- und Rechnungsprüfungskommission sowie seiner Revisionsgruppe und der externen Revisionsstelle zuzustimmen.**

Kreuzlingen, 30. November 2015

Büro des Gemeinderates Kreuzlingen

Thomas Leuch, Gemeinderatspräsident

Thomas Niederberger, Stadtschreiber

## **Beilagen**

1. Richtlinien des Gemeinderates über die Tätigkeit der Finanz- und Rechnungsprüfungskommission und der externen Revisionsstelle vom 21. Oktober 2004 (informativ)
2. Protokollauszug Sitzung FRK vom 17. September 2015 (informativ)
3. Richtlinien des Gemeinderates über die Tätigkeit der Finanz- und Rechnungsprüfungskommission sowie seiner Revisionsgruppe und der externen Revisionsstelle, von der FRK am 17. September 2015 verabschiedet (informativ)
4. Synoptische Übersicht der Richtlinien des Gemeinderates über die Tätigkeit der Finanz- und Rechnungsprüfungskommission sowie seiner Revisionsgruppe und der externen Revisionsstelle mit sämtlichen Änderungen vom 22. Januar 2016



**Richtlinien des Gemeinderates  
über die Tätigkeit der Finanz- und  
Rechnungsprüfungskommission und der  
externen Revisionsstelle**

21.10.2004

## Dokumenteninformationen

### **Richtlinien des Gemeinderates über die Tätigkeit der Finanz- und Rechnungsprüfungskommission und der externen Revisionsstelle**

vom 21.10.2004

Vom Gemeinderat genehmigt und in Kraft gesetzt am 21.10.2004

## Inhaltsverzeichnis

<b>I. Finanz- und Rechnungsprüfungskommission</b>	<b>1</b>
Art. 1    Auftrag	1
Art. 2    Prüfungspflichten (betrifft nur die Aufgaben der FRK)	1
Art. 3    Berichterstattung	1
<b>II. Revisionsstelle</b>	<b>1</b>
Art. 4    Auftrag	1
Art. 5    Prüfungspflichten	1
Art. 6    Berichterstattung	2
<b>III. Verschiedenes</b>	<b>2</b>
Art. 7    Umfang	2
Art. 8    Inkraftsetzung	2

## I. Finanz- und Rechnungsprüfungskommission

- Art. 1  
Auftrag
- Die Tätigkeit der Finanz- und Rechnungsprüfungskommission, im Folgenden FRK genannt, erstreckt sich auf alle ihr gesetzlich und speziell durch § 30 der Verordnung über das Rechnungswesen (RB 131.2) und Art. 57 ff der Gemeindeordnung zugewiesenen Aufgaben, soweit sie nicht in Abschnitt II. dieser Richtlinien der Revisionsstelle übertragen sind.
- Art. 2  
Prüfungspflichten  
(betrifft nur die Aufgaben der FRK)
- 1 Die FRK prüft insbesondere:
- die Amtsführung durch den Stadtrat sowie der Kommissionen mit eigenen Entscheidungsbefugnissen in finanzieller Hinsicht
  - Finanz- und Steuerpläne
  - die Zweckmässigkeit der Vermögensanlagen und der Kreditaufnahmen
  - die Kontrolltätigkeit über den Bestand des Gemeindevermögens (unangemeldete Kontrollen sind ausnahmsweise und nach Rücksprache mit der externen Revisionsstelle möglich)
  - Inspektion sämtlicher Liegenschaften und Gebäulichkeiten der Gemeinde (Kontrollgang durch die Liegenschaften)
  - Einhaltung der Finanz- und Kreditkompetenzen
  - Bauabrechnungen und Einhaltung der entsprechenden Kreditbeschlüsse
  - Einhaltung der Kreditbeschlüsse
  - Wirtschaftlichkeit der Aufgabenerfüllung
- Art. 3  
Berichterstattung
- 1 Beanstandungen sowie Anregungen in Bezug auf die Amts- und Geschäftsführung, die Vermögensverwaltung und den Liegenschaftenunterhalt usw. sind dem Stadtrat schriftlich bekannt zu geben.
- 2 Prüfungserkenntnisse sind vorgängig mit den zuständigen Abteilungsleitern zu besprechen.

## II. Revisionsstelle

- Art. 4  
Auftrag
- 1 Das Auftragsverhältnis mit der Revisionsstelle wird in einer Vereinbarung mit der Stadt geregelt.
- 2 Allfällige Prüfungsschwerpunkte sind mit der FRK im Voraus abzusprechen.
- Art. 5  
Prüfungspflichten
- 1 Die Revisionsstelle prüft die gesamte Buchführung im Sinne der Vereinbarung mit der Stadt.
- 2 Dies beinhaltet insbesondere folgende Prüfungen:
- Übereinstimmung der Bestandes- und Verwaltungsrechnung mit der Buchhaltung
  - Ordnungsmässigkeit der Buchführung, inklusive rechnerische Richtigkeit der Belege und Jahresrechnung

- Bauabrechnungen und Einhaltung der entsprechenden Kreditbeschlüsse
- Organisation des Kassa- und Rechnungswesens unter besonderer Berücksichtigung des internen Kontrollsystems, inklusive Einhaltung des Kontenplanes und der Nummerierung nach Artengliederung und funktionaler Gliederung sowie der Bestandesrechnung und Belegordnung, dann die Gewaltentrennung und Visa-Kontrolle.
- Bewertung der Aktiven und Passiven, inklusive Bestand und Vollständigkeit sowie Ordnungsmässigkeit der Bewertung
- Nachweis und Richtigkeit der zugeordneten Sachaufwände und Investitionen, materielle und zeitliche Abgrenzung
- Vorschriftsgemässe Schuldentilgung und Abschreibungen
- Vorschriftsgemässe Bildung und Verwendung von Rückstellungen, Spezial- und Vorfinanzierungen sowie Fonds und Reserven
- Steuereinnahmen sowie zentraler Steuerbezug, inklusive Bezug, Aufteilung und Ablieferung
- Finanzplanung (Methodik und Plausibilität)

- Art. 6  
Berichterstattung
- 1 Über die Wahrnehmung bei den Zwischenrevisionen erstattet die Revisionsstelle von Fall zu Fall ausführlichen Bericht. Grössere Unregelmässigkeiten hat sie sofort mitzuteilen.
  - 2 Das Ergebnis der Prüfung der Jahresrechnung wird in einem zusammenfassenden Bericht kommentiert.
  - 3 Die Berichte werden der FRK und dem Stadtrat zeitgleich zugestellt.

### III. Verschiedenes

Art. 7  
Umfang

Das Prüfungsgebiet der Revisionsstelle umfasst die Verwaltungs- und Bestandesrechnung des allgemeinen Gemeindehaushaltes, inklusive der Technischen Betriebe und allfälliger Nebenbetriebe.

Art. 8  
Inkraftsetzung

Diese Richtlinien treten sofort in Kraft.

**Auszug aus dem Protokoll vom 17. September 2015****Revisionsantrag betreffend "Richtlinien des Gemeinderats über die Tätigkeit der Finanz- und Rechnungsprüfungskommission und der externen Revisionsstelle"**

**GR Dufner:** Sie haben den Revisionsantrag mit den rot markierten Änderungen erhalten. Hintergrund dieses Papiers ist, dass wir uns im Rahmen der Spezialkommission Gemeindeordnung auch mit der Frage der Rechnungsprüfungskommission und Revision beschäftigt haben. Anlässlich dieser Diskussion haben wir festgestellt, dass in keiner Unterlage der Stadt Kreuzlingen die Revisionsgruppe explizit erwähnt ist. Es ist einfach ein Faktum, dass die Rechnungsprüfungskommission die Revisionsgruppe irgendwann einmal ins Leben gerufen hat und die Revisionsaufgaben der FRK an die Revisionsgruppe delegierte. Dieses System macht Sinn, aber es sollte geregelt werden. Im Sinn eines Vorschlags habe ich die Richtlinien angepasst. Es gäbe auch die Möglichkeit, etwas in die Gemeindeordnung aufzunehmen, aber wir haben uns entschieden, das Ganze in den Richtlinien des Gemeinderates über die Tätigkeit der Finanz- und Rechnungsprüfungskommission und der externen Revisionsstelle zu regeln. Von der Revisionsgruppe selber war auch noch ein Anliegen offen, weil man bislang gemäss den Richtlinien die Verpflichtung hatte, sämtliche Liegenschaften von A bis Z zu prüfen und anzuschauen, was gar nicht drin liegt. Da muss man eine Stichprobenprüfung machen können.

**GR Dufner** erläutert die vorgesehenen Änderungen artikelweise. Im Speziellen wird auf die Beilage 8 mit den rot markierten Änderungen und Ergänzungen verwiesen.

**Anpassungen/Fragen:***Art. 5 - Prüfungsgebiet*

**Thomas Knupp:** „Das Prüfungsgebiet der Revisionsstelle umfasst die **Buchhaltung und Jahresrechnung** des allgemeinen Gemeindehaushalts, inklusive der Technischen Betriebe und allfälliger Nebenbetriebe.“ Die fett markierten Begriffe "Buchhaltung und Jahresrechnung" ersetzen die Begriffe "Verwaltungs- und Bestandesrechnung" in der vorliegenden Fassung.

*Art. 6: Prüfungspflichten*

**GR Schmid:** „Die Revisionsstelle prüft die gesamte Buchführung im Sinn der Vereinbarung mit der Stadt sowie der kantonalen Gesetzgebung.“ Ist diese Liste abschliessend? Bezieht sie sich auf die Vereinbarung oder auf die kantonale Gesetzgebung? Oder gibt es in der Vereinbarung noch andere Elemente, die zu prüfen sind? Wieso wurde die Definition „sowie kantonale Gesetzgebung“ gewählt?

**GR Dufner:** Die Überlegung war, wenn ich nichts schreibe, kann die Revisionsstelle sagen, ich habe einfach eine Vereinbarung und ich mache das, was im Rahmen der Vereinbarung zwischen Stadt und uns als Auftrag definiert ist. Dann gilt auch, was in der kantonalen Verordnung über das Rechnungswesen geregelt ist. Mit dem Begriff „insbesondere“ ist klargestellt, dass es keine abschliessende Liste ist. Da alles geprüft werden muss, was im Rahmen der kantonalen Regelung sowie in der Vereinbarung geregelt ist, könnte diese Liste aber auch weggelassen werden.

**GR Rüedi:** Als Mitglied der Revisionsgruppe bin ich nicht in der Lage, die aufgeführten Aufgaben wahrzunehmen. Ein Beispiel: Die Revisionsgruppe prüft die Zweckmässigkeit der Vermögensanlagen und der Kreditabnahmen. Im Moment haben wir Bankschulden von CHF 30 Mio. und eine Liquidität von CHF 29 Mio. Eigentlich hätte man sich fragen müssen, ob es sinnvoll war, so viele Bankschulden zu machen, wenn man die Liquidität hat. Natürlich könnte die Revisionsgruppe das anschauen und sich die Kreditverträge mit den Banken zeigen lassen. Aber was soll die Revisionsgruppe dazu sagen? Es war ein Entscheid der Stadt und wahrscheinlich war es damals ein sinnvoller Entscheid. Ich glaube nicht, dass eine Revisionsgruppe die Zweckmässigkeit einer solchen Entscheidung prüfen kann, auch wenn es vom Gesetz vorgesehen ist. Rückblickend würde man es wahrscheinlich nicht mehr so machen. Aber das ist etwas, was sich schlichtweg nicht prüfen lässt.

**Thomas Knupp:** Die Problematik ist, dass man Pläne hat und denkt, die Pläne kann man realisieren. Damals hiess es immer, jetzt ist es günstig, also glaubt man an diese Pläne. Man glaubte auch daran, dass das Geld teurer wird, also beschaffte man Geld. Planungssicherheit und Planungsgenauigkeit sind im öffentlichen Gemeindewesen gefragt. Wenn man einen Darlehensvertrag abschliesst, rechnet man nicht mit einer Budgetabweichung. Daher finanzieren wir nicht mehr alles fix, sondern auch variabel. So viel wie möglich bezahlen wir zurück, damit die Verpflichtungen auch variabler werden. Wenn vor zehn Jahren jemand gesagt hätte, dass die Zinssituation jetzt so ist, hätte man dies kaum geglaubt.

**GR Leuch:** Wenn die Stadt neues Geld aufnimmt, werden die Verträge ja von der Stadt abgeschlossen. Die Revisionsgruppe kann dazu nicht wirklich etwas sagen.

**Thomas Knupp:** Ob wir Geld aufnehmen müssen oder nicht ist eine strategische Frage. Aber das Operative kann die Revisionsgruppe gut bewerten. Wenn ich einen Vertrag abschliesse, habe ich ein Dossier mit allen Unterlagen und Anfragen, woraus ein Entscheid resultiert.

**GR Hummel:** Der Finanzplan liegt ja jedes Jahr vor. Rückblickend kann man schauen, was umgesetzt wurde und was nicht. Da hat man schon gewisse Kontrollmöglichkeiten.

**GR Leuch** fragt, wie weit eine BDO haftbar ist.

**GR Dufner:** Die haftet grundsätzlich auch. Sie hat ein Auftragsverhältnis und muss es sorgfältig machen. Wenn sie das nicht macht, hat sie eine entsprechende Revisionshaftung. Es ist natürlich eine Beweisfrage, was sie hätte sehen müssen und nicht sah, weil sie ihre Aufgabe nicht exakt ausführte. Man munkelt, unter HRM2 käme von den Revisionsleuten sowieso noch niemand richtig draus.

**Thomas Knupp:** Die BDO AG ist betreffend HRM2 am weitesten. Aus meiner Sicht gibt es keine Entschuldigung für einen Wirtschaftsprüfer, dass er wegen der Rechnungslegungsumstellung nicht Bescheid weiss. Auf einer Bilanz hat man Vermögen und Schulden. Als Wirtschaftsprüfer sollte man das im Griff haben.

**GR Rüedi:** Der grösste Unterschied zwischen der BDO und uns ist, dass sie eine gute Haftpflichtversicherung haben. Als Anspruchssteller würde ich mich eher an die BDO wenden als an uns.

**SR Zülle:** Ein Stiftungsrat haftet sogar mit seinem privaten Vermögen. Hier geht es um die politische Haftung. Wir müssen politisch den Kopf hinhalten, wenn etwas schief läuft und in den Medien darüber berichtet wird. Ich glaube nicht, dass da jemand mit dem privaten Vermögen haftet, sondern eher mit dem politischen Amt.

**GR Hummel:** Die Gesetzgebung für Revisionen ist äusserst streng und gibt keinen Spielraum, was man will und was man nicht will. Die BDO hat sicher ein grosses Eigeninteresse, sich daran zu halten.

### **Abstimmung**

Die vorgeschlagene Revision betreffend die "Richtlinien des Gemeinderates über die Tätigkeit der Finanz- und Rechnungsprüfungskommission und der externen Revisionsstelle" wird mit der vorstehenden Anpassung bei Art. 5 einstimmig genehmigt und dem Büro des Gemeinderates zur Weiterbearbeitung übergeben.

Finanz- und Rechnungsprüfungskommission

Für das Protokoll



Gabriela Michel

Mitteilung an  
- Stadtkanzlei

Spediert am: 14.01.2016

*Von der FRK am 17. September 2015 verabschiedet  
zu Handen Büro Gemeinderat*



# **Richtlinien über die Tätigkeit der Finanz- und Rechnungsprüfungs-kommission und der externen Revisionsstelle**

XX.YY.2015

## Dokumenteninformationen

# **Richtlinien über die Tätigkeit der Finanz- und Rechnungsprüfungskommission und der externen Revisionsstelle**

vom XX.YY.2015

Vom Gemeinderat genehmigt und in Kraft gesetzt am XX.YY.2015.

## **Inhaltsverzeichnis**

<b>I. Finanz- und Rechnungsprüfungskommission, Revisionsgruppe</b>	<b>1</b>
Art. 1    Auftrag	1
Art. 2    Revisionsgruppe, Prüfungspflichten	1
Art. 3    Berichterstattung	1
<b>II. Revisionsstelle</b>	<b>2</b>
Art. 4    Auftrag	2
Art. 5    Prüfungsgebiet	2
Art. 6    Prüfungspflichten	2
Art. 7    Berichterstattung	2
<b>III. Schlussbestimmung</b>	<b>3</b>
Art. 8    Aufhebung, Inkraftsetzung	3

## I. Finanz- und Rechnungsprüfungskommission, Revisionsgruppe

- Art. 1  
Auftrag
- Die Tätigkeit der Finanz- und Rechnungsprüfungskommission, im Folgenden FRK genannt, erstreckt sich auf alle ihr gesetzlich und speziell durch § 58ff. der Verordnung über das Rechnungswesen der Gemeinden vom 23. April 2013 (RB 131.21) und Art. 57 ff der Gemeindeordnung zugewiesenen Aufgaben, soweit sie nicht in Abschnitt II. dieser Richtlinien der Revisionsstelle übertragen sind.
- Art. 2  
Revisionsgruppe,  
Prüfungspflichten
- 1 Die FRK bestellt aus ihrem Kreise die Revisionsgruppe, welche für sie die Aufgaben der Haushaltskontrolle gemäss der kantonalen Gesetzgebung und der Gemeindeordnung wahrnimmt.
  - 2 Die Revisionsgruppe umfasst mindestens fünf Mitglieder. Jede Fraktion hat Anspruch auf einen Sitz in der Revisionsgruppe.
  - 3 Die Revisionsgruppe führt ihre Prüfungshandlungen insbesondere gemäss § 59 RRV über das Rechnungswesen der Gemeinden (RB 131.21) durch und bestimmt auf dieser Basis selber das jeweilige konkrete Prüfprogramm. Dieses umfasst vor dem Hintergrund der professionellen Rechnungsprüfung durch die externe Revisionsstelle vorwiegend Stichprobenprüfungen in den einzelnen Prüfbereichen, wie:
    - die Amtsführung durch den Stadtrat sowie der Kommissionen mit eigenen Entscheidungsbefugnissen in finanzieller Hinsicht
    - Finanz- und Steuerpläne
    - die Zweckmässigkeit der Vermögensanlagen und der Kreditaufnahmen
    - die Kontrolltätigkeit über den Bestand des Gemeindevermögens (unangemeldete Kontrollen sind ausnahmsweise und nach Rücksprache mit der externen Revisionsstelle möglich)
    - Inspektion von Liegenschaften und Gebäulichkeiten der Gemeinde (Kontrollgang durch einzelne Liegenschaften)
    - Einhaltung der Finanz- und Kreditkompetenzen
    - Bauabrechnungen und Einhaltung der entsprechenden Kreditbeschlüsse
    - Einhaltung der Kreditbeschlüsse
    - Wirtschaftlichkeit der Aufgabenerfüllung
- Art. 3  
Berichterstattung
- 1 Beanstandungen sowie Anregungen in Bezug auf die Amts- und Geschäftsführung, die Vermögensverwaltung und den Liegenschaftenunterhalt usw. sind dem Stadtrat schriftlich bekannt zu geben.
  - 2 Prüfungserkenntnisse sind vorgängig mit den zuständigen Abteilungsleitern zu besprechen.
  - 3 Die Revisionsgruppe orientiert die FRK in der nächsten ordentlichen Kommissionssitzung über die Prüfergebnisse der Revisionsgruppe sowie der Revisionsstelle. Grössere Unregelmässigkeiten hat sie der FRK sofort mitzuteilen.
  - 4 Die FRK erstattet dem Gemeinderat anlässlich der ordentlichen Rech-

nungssitzung Bericht über die Ergebnisse der Prüfung seiner Revisionsgruppe und der Revisionsstelle.

## II. Revisionsstelle

- Art. 4  
Auftrag
- 1 Das Auftragsverhältnis mit der Revisionsstelle wird in einer Vereinbarung mit der Stadt geregelt.
  - 2 Allfällige Prüfungsschwerpunkte sind mit der Revisionsgruppe im Voraus abzusprechen.
- Art. 5  
Prüfungsgebiet
- Das Prüfungsgebiet der Revisionsstelle umfasst die Buchhaltung und Jahresrechnung des allgemeinen Gemeindehaushaltes, inklusive der Technischen Betriebe und allfälliger Nebenbetriebe.
- Art. 6  
Prüfungspflichten
- 1 Die Revisionsstelle prüft die gesamte Buchführung im Sinne der Vereinbarung mit der Stadt sowie der kantonalen Gesetzgebung.
  - 2 Dies beinhaltet insbesondere folgende Prüfungen:
    - Übereinstimmung der Bestandes- und Verwaltungsrechnung mit der Buchhaltung
    - Ordnungsmässigkeit der Buchführung, inklusive rechnerische Richtigkeit der Belege und Jahresrechnung
    - Bauabrechnungen und Einhaltung der entsprechenden Kreditbeschlüsse
    - Organisation des Kassa- und Rechnungswesens unter besonderer Berücksichtigung des internen Kontrollsystems, inklusive Einhaltung des Kontenplanes und der Nummerierung nach Artengliederung und funktionaler Gliederung sowie der Bestandesrechnung und Belegordnung, dann die Gewaltentrennung und Visa-Kontrolle.
    - Bewertung der Aktiven und Passiven, inklusive Bestand und Vollständigkeit sowie Ordnungsmässigkeit der Bewertung
    - Nachweis und Richtigkeit der zugeordneten Sachaufwände und Investitionen, materielle und zeitliche Abgrenzung
    - Vorschriftsgemässe Schuldentilgung und Abschreibungen
    - Vorschriftsgemässe Bildung und Verwendung von Rückstellungen, Spezial- und Vorfinanzierungen sowie Fonds und Reserven
    - Steuereinnahmen sowie zentraler Steuerbezug, inklusive Bezug, Aufteilung und Ablieferung
    - Finanzplanung (Methodik und Plausibilität)
- Art. 7  
Berichterstattung
- 1 Über die Wahrnehmung bei den Zwischenrevisionen erstattet die Revisionsstelle von Fall zu Fall ausführlichen Bericht an die Revisionsgruppe und den Stadtrat. Grössere Unregelmässigkeiten hat sie diesen sofort mitzuteilen.
  - 2 Das Ergebnis der Prüfung der Jahresrechnung wird in einem zusammenfassenden Bericht kommentiert.
  - 3 Die Berichte werden der Revisionsgruppe und dem Stadtrat zeitgleich zugestellt.

### **III. Schlussbestimmung**

Art. 8  
Aufhebung, Inkraft-  
setzung

Diese Richtlinien ersetzen diejenigen vom 21.10.2004 und treten sofort in Kraft.

**Richtlinien des Gemeinderates über die Tätigkeit der Finanz- und Rechnungsprüfungskommission sowie seiner Revisionsgruppe und der externen Revisionsstelle**
**Synoptische Übersicht der geänderten Artikel**

22. Januar 2016

	<b>Alt</b>	<b>Neu</b>
<b>Titel</b>	Richtlinien des Gemeinderates über die Tätigkeit der Finanz- und Rechnungsprüfungskommission und der externen Revisionsstelle	Richtlinien des Gemeinderates über die Tätigkeit der Finanz- und Rechnungsprüfungskommission <b>sowie seiner Revisionsgruppe</b> und der externen Revisionsstelle
<b>Überschrift</b>	I. Finanz- und Rechnungsprüfungskommission	I. Finanz- und Rechnungsprüfungskommission, <b>Revisionsgruppe</b>
<b>Art. 1 Auftrag</b>	Die Tätigkeit der Finanz- und Rechnungsprüfungskommission, im Folgenden FRK genannt, erstreckt sich auf alle ihr gesetzlich und speziell durch § 30 der Verordnung über das Rechnungswesen (RB 131.2) und Art. 57 ff der Gemeindeordnung zugewiesenen Aufgaben, soweit sie nicht in Abschnitt II. dieser Richtlinien der Revisionsstelle übertragen sind.	Die Tätigkeit der Finanz- und Rechnungsprüfungskommission, im Folgenden FRK genannt, erstreckt sich auf alle ihr gesetzlich und speziell durch § <del>30</del> <b>58ff.</b> der Verordnung über das Rechnungswesen <b>der Gemeinden vom 23. April 2013</b> (RB 131.21) und Art. 57 ff der Gemeindeordnung zugewiesenen Aufgaben, soweit sie nicht in Abschnitt II. dieser Richtlinien der Revisionsstelle übertragen sind.

<b>Art. 2 Marginalie</b>	Prüfungspflichten (betrifft nur die Aufgaben der FRK)	<b>Revisionsgruppe, Prüfungspflichten</b>
<b>Art. 2</b>	<p>Die FRK prüft insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- die Amtsführung durch den Stadtrat sowie der Kommissionen mit eigenen Entscheidungsbefugnissen in finanzieller Hinsicht</li> <li>- Finanz- und Steuerpläne</li> <li>- die Zweckmässigkeit der Vermögenanlagen und der Kreditaufnahmen</li> <li>- die Kontrolltätigkeit über den Bestand des Gemeindevermögens (unangemeldete Kontrollen sind ausnahmsweise und nach Rücksprache mit der externen Revisionsstelle möglich)</li> <li>- Inspektion sämtlicher Liegenschaften und Gebäulichkeiten der Gemeinde (Kontrollgang durch die Liegenschaften)</li> <li>- Einhaltung der Finanz- und Kreditkompetenzen</li> <li>- Bauabrechnungen und Einhaltung der entsprechenden Kreditbeschlüsse</li> </ul>	1 Die FRK bestellt aus ihrem Kreise die Revisionsgruppe, die für sie die Aufgaben der Haushaltskontrolle gemäss der kantonalen Gesetzgebung und der Gemeindeordnung wahrnimmt.

- 
- Einhaltung der Kreditbeschlüsse
  - Wirtschaftlichkeit der Aufgabenerfüllung

→ wird verschoben in Abs. 3

---

2 Die Revisionsgruppe umfasst mindestens fünf Mitglieder. Jede Fraktion hat Anspruch auf einen Sitz in der Revisionsgruppe.

---

3 Die ~~FRK prüft~~ Revisionsgruppe führt ihre Prüfungshandlungen, insbesondere gemäss § 59 RRV über das Rechnungswesen der Gemeinden (RB 131.21) durch und bestimmt auf dieser Basis selber das jeweilige konkrete Prüfprogramm. Dieses umfasst vor dem Hintergrund der professionellen Rechnungsprüfung durch die externe Revisionsstelle vorwiegend Stichprobenprüfungen in den einzelnen Prüfbereichen, wie:

- die Amtsführung durch den Stadtrat sowie der Kommissionen mit eigenen Entscheidungsbefugnissen in finanzieller Hinsicht
  - Finanz- und Steuerpläne
  - die Zweckmässigkeit der Vermögenanlagen und der Kreditaufnahmen
-

		<ul style="list-style-type: none"> <li>- die Kontrolltätigkeit über den Bestand des Gemeindevermögens (unangemeldete Kontrollen sind ausnahmsweise und nach Rücksprache mit der externen Revisionsstelle möglich)</li> <li>- Inspektion <del>von sämtlicher</del> Liegenschaften und Gebäulichkeiten der Gemeinde (Kontrollgang durch <del>einzelne</del> die Liegenschaften)</li> <li>- Einhaltung der Finanz- und Kreditkompetenzen</li> <li>- Bauabrechnungen und Einhaltung der entsprechenden Kreditbeschlüsse</li> <li>- Einhaltung der Kreditbeschlüsse</li> <li>- Wirtschaftlichkeit der Aufgabenerfüllung</li> </ul>
<b>Art. 3</b> <b>Berichterstattung</b>	-	<b>3</b> Die Revisionsgruppe orientiert die FRK in der nächsten ordentlichen Kommissionssitzung über die Prüfergebnisse der Revisionsgruppe sowie der Revisionsstelle. Grössere Unregelmässigkeiten hat sie der FRK sofort mitzuteilen.
	-	<b>4</b> Die FRK erstattet dem Gemeinderat anlässlich der ordentlichen Rechnungssitzung Bericht über die Ergebnisse der Prüfung seiner Revisionsgruppe und der Revisionsstelle.

<b>Art. 4 Auftrag</b>	2	Allfällige Prüfungsschwerpunkte sind mit der FRK im Voraus abzusprechen.	2	Allfällige Prüfungsschwerpunkte sind mit der <del>FRK</del> <b>Revisionsgruppe</b> im Voraus abzusprechen.
<b>Art. 4<sup>bis</sup> Prüfungsgebiet (neu)</b>	-			<b>Das Prüfungsgebiet der Revisionsstelle umfasst die Buchhaltung und die Jahresrechnung des allgemeinen Gemeindehaushaltes, inklusive der Technischen Betriebe und allfälliger Nebenbetriebe.</b>
<b>Art. 5 Prüfungspflichten</b>	1	Die Revisionsstelle prüft die gesamte Buchführung im Sinne der Vereinbarung mit der Stadt.	1	Die Revisionsstelle prüft die gesamte Buchführung im Sinne der Vereinbarung mit der Stadt <b>sowie der kantonalen Gesetzgebung.</b>
<b>Art. 6 Berichterstattung</b>	1	Über die Wahrnehmung bei den Zwischenrevisionen erstattet die Revisionsstelle von Fall zu Fall ausführlichen Bericht. Grössere Unregelmässigkeiten hat sie sofort mitzuteilen.	1	Über die Wahrnehmung bei den Zwischenrevisionen erstattet die Revisionsstelle von Fall zu Fall ausführlichen Bericht <b>an die Revisionsgruppe und den Stadtrat.</b> Grössere Unregelmässigkeiten hat sie <b>diesen</b> sofort mitzuteilen.
	3	Die Berichte werden der FRK und dem Stadtrat zeitgleich zugestellt.	3	Die Berichte werden der <del>FRK</del> <b>Revisionsgruppe</b> und dem Stadtrat zeitgleich zugestellt.
<b>Art. 7 Umfang</b>		Das Prüfungsgebiet der Revisionsstelle umfasst die Verwaltungs- und Bestandesrechnung des allgemeinen Gemeindehaushaltes, inklusive der Technischen Betriebe und allfälliger Nebenbetriebe.		<i>Artikel wird aufgehoben.</i>
<b>Art. 8 Marginalie</b>		Inkraftsetzung		<b>Aufhebung,</b> Inkraftsetzung
<b>Art. 8</b>		Diese Richtlinien treten sofort in Kraft.		<b>Diese Richtlinien ersetzen diejenigen vom 21. Oktober 2004 und</b> treten sofort in Kraft.